

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „nostromo livesoundz“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Hilden.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige - Zwecke, im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur u. gesellschaftspolitischer Debatte.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Kulturveranstaltungen (u.a. Konzerte, Kabarett, Lesungen u. Diskussion).

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins auf Grund der Mitgliedschaft.

Tätigkeitsvergütungen und Aufwandsentschädigungen müssen vertraglich geregelt sein.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 4700,- Euro im Jahr erhalten.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 8 Fördermitglieder

Fördermitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Für den Erwerb der Fördermitgliedschaft gilt § 7 entsprechend.

Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie werden in der Beitragsordnung veröffentlicht.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung
der Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Ein Mitglied kann maximal über zwei weitere Stimmen bevollmächtigt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

SATZUNGSERGÄNZUNG

Wiederwahl ist zulässig

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu jeweils gleichen Teilen an :

vision:teilen e.v. , für das Projekt „gutenachtbus“

1. Name, Sitz, Anschrift

- Vision:teilen - eine franziskanische Initiative gegen Armut und Not - e.V.

Schirmerstr. 27, 40211 Düsseldorf, Tel: 0211-6683373 Fax: 0211-17808063

E-Mail: info(at)vision-teilen.org

2. Angabe zu den Zielen

vision:teilen wurde als Initiative gegen Armut und Not im Jahre 2005 von den beiden Franziskanerbrüdern Peter Amendt und Klaus-Dieter Diedershagen ins Leben gerufen. Einfachheit, Brüderlichkeit und der Einsatz für die Armen und Unterprivilegierten, für Frieden und Gerechtigkeit sind Motive franziskanischen Handelns und gleichermaßen Zweck und Aufgabe des Vereins, der sich heute paritätisch aus Ordensvertretern und Laien zusammensetzt.

Denen zu helfen, die sich nicht mehr selbst helfen können, die durch das Raster der staatlichen Hilfen fallen, ist zentrales Anliegen des Vereins und seiner vielen ehrenamtlichen Helfer. Dabei hat Not viele Gesichter. Bei uns in Europa ist es weniger die materielle Not, sondern vielfach Vereinsamung, Ausgrenzung und Perspektivlosigkeit, die Menschen verzweifeln lassen. In anderen Ländern der Erde sind es Krankheiten, Kriege, Naturkatastrophen und manifeste Armut, die zu Resignation oder Flucht und Vertreibung führen.

Solidarisch zu sein - teilen, um denen zu helfen, die unsere Unterstützung brauchen - ist Aufgabe von vision:teilen und seinem großen Netzwerk von Menschen und Institutionen, die sich an vielen Orten der Welt für Bedürftige einsetzen. Nähe und Zuwendung, die Kenntnis der Nöte, ermöglichen es, konkrete Hilfen anzubieten, sei es durch Beratung, medizinische Behandlung, Ausbildungsangebote oder Startkapital, um damit Chancen auf ein neues, selbstbestimmtes Leben zu eröffnen.

3. Angaben zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft ist nach dem letzten zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Düsseldorf-Altstadt (Steuernummer 103/5927/1208) vom 15.05.2017 nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten kirchlichen, mildtätigen und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO dient.

gutenachtbus - mobile hilfe für obdachlose menschen

Situation

Armut und Obdachlosigkeit sind Schicksale, die schuldlos oder schuldig viele treffen können. Manche befreien sich daraus aus eigener Kraft, viele aber brauchen dauerhaft Hilfe, um zu überleben. Staatliche Unterstützungsleistungen und kommunale oder karitative Anlaufstellen sind in Deutschland vorhanden und können über Tag genutzt werden. Aber was passiert mit denen, die nach 22 Uhr noch auf der Straße sind? Wenn Kälte und die Aggressivität zunehmen, wenn die soziale Kontrolle versagt und isolierte Menschen zum Opfer von Gewalt werden. Wenn mit der Dunkelheit auch der Mut sinkt, braucht es einen Ansprechpartner.

Hilfsansatz und Zielgruppe

Das im Jahr 2011 ins Leben gerufenen Projekt gutenachtbus schließt die Lücke durch privates Engagement. Mit Hilfe von Spenden richteten vision:teilen und fiftyfifty einen Mercedes-Sprinter als mobiles Ess- und Sprechzimmer ein, der in Notfällen auch für den Personentransport genutzt wird. Der Bus wird ganzjährig eingesetzt und unter der Leitung einer Sozialarbeiterin von Ehrenamtlichen begleitet, die die Nöte der Obdachlosen auf der Straße kennen. Mit diesem niederschweligen Hilfsangebot bieten wir den oft ausgegrenzten Mitbürgerinnen und Mitbürgern einen abendlichen Treffpunkt, an dem sie willkommen sind und der für sie eine warme Mahlzeit, saubere Kleidung und ein gutes Gespräch bereit hält.

Ziele und Maßnahmen

Um das Angebot ganzjährig aufrecht erhalten zu können, bedarf es einer ausgeklügelten Logistik und Planung. Das betrifft sowohl den Einsatz der Ehrenamtlichen, als auch die Beschaffung, Sortierung, Lagerung und Ausgabe von Sach- und Kleiderspenden. Dies geschieht am Vereinssitz in Pempelfort, Schirmerstraße 27.

Einsatzorte

- in der Altstadt (an der Dominikanerkirche/Kommödchen) 22.00 – 23.00Uhr
- am Hauptbahnhof (Karlstraße/Ecke Friedrich-Ebert-Straße) 23.30 – 00.30 Uhr

Einsatztage

- Montag bis Donnerstag
- Bei Temperaturen unter 0°C ist das gutenachtbus-Team darüber hinaus aufsuchend tätig. Die Zeiten können dann in diesem Fall variieren.

Verantwortlich

vision:teilen e.V.

Schirmerstrasse 27

40221 Düsseldorf

Julia Kasprzyk (Sozialarbeiterin)

01578-3505152 (Montag-Donnerstag 13-15.00 Uhr sowie 13-15.00 Uhr)

Email: j.kasprzyk(at)gutenachtbus.org

Stay! Düsseldorfer Flüchtlingsinitiative e.V. , für deren Beratungsangebot.

1) Name, Sitz, Anschrift

STAY! Düsseldorfer Flüchtlingsinitiative e.V.

Vorstand: Oliver Ongaro, Isis Kossatz und Dr. Siegfried Joel

Hüttenstraße 150

40227 Düsseldorf

Tel.-Nr: 02 11/72 13 95-11

Fax-Nr: 02 11/72 13 95-13

E-mail: info@stay-duesseldorf.de

2. Angabe zu den Zielen

STAY! ist eine unabhängige, parteinehmende, offene Anlaufstelle für Flüchtlinge, MigrantInnen. Wir bieten unentgeltlich:

- Beratung in ausländerrechtlichen Fragen oder wenn der Aufenthaltsstatus unsicher ist
- Informationen über Verfahrensfragen und Vorgehensweisen von Behörden
- Informationen zu Gewährung und Erhalt von Sozialleistungen

3. Angaben zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft ist nach dem letzten zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Düsseldorf-Mitte, Veranlagungsbezirk 013 (Steuernummer 133/5909/3229) vom 24.02.2016 nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftssteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten, gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO dient.

Freistellungsbescheid liegt als Kopie vor.

Hilden, den 16.12.2016